

WEF – Merkblatt

Wohneigentumsförderung

mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Sämtliche verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht.

1. Was ist Wohneigentumsförderung?

Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) bietet dem Versicherten die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen einen Teil der für die Altersvorsorge angesparten Gelder für selbstbewohntes Wohneigentum (Eigenbedarf) einzusetzen. Weitere Bestimmungen sind in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) enthalten.

2. Arten der Wohneigentumsförderung?

Es ist sowohl die Verpfändung als auch der Vorbezug des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen möglich.

3. Wer kann verpfänden oder vorbezahlen?

Jeder aktive Versicherte (Rentenbezüger sind ausgeschlossen) kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres die Verpfändung oder den Vorbezug beantragen. Tritt ein Teil- oder Vollinvaliditätsfall ein, erlischt das Recht auf Verpfändung oder Vorbezug.

4. Welcher Betrag kann verpfändet oder vorbezogen werden?

Aktive Versicherte, die das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die aktuelle Freizügigkeitsleistung verpfänden oder vorbezahlen.

Aktive Versicherte, die das 50. Altersjahr vollendet haben, dürfen die Freizügigkeitsleistung, auf welche sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätten, oder die halbe aktuelle Freizügigkeitsleistung, sofern diese höher ist, verpfänden oder vorbezahlen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20000.–.

5. Welches sind die Voraussetzungen für die Verpfändung und den Vorbezug?

Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen nur verwendet werden für:

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung);
- Beteiligung an Wohneigentum (Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft);
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen;

wobei die versicherte Person die Mittel gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden darf.

Als Wohneigentum gilt das Einfamilienhaus, die Eigentumswohnung oder ein zu Wohnzwecken dienender Anteil an einem Gebäude. Als Eigenbedarf gilt die Selbstnutzung durch den Versicherten.

6. Vorgehen

6.1 Verpfändung

Die Bank hat Livica eine Verpfändungsanzeige über die Verpfändung und eine Kopie des Pfandvertrages einzureichen.

6.2 Vorbezug

Beim Vorbezug sind folgende Pflichten zu erfüllen:

- Die versicherte Person hat den Vorbezug bei Livica früh genug mittels eines schriftlichen Gesuchs zu beantragen. Sie hat dabei der Pensionskassenverwaltung hinreichende Beweismittel (wie z.B. Kauf-, Werk-, Darlehensvertrag usw.) vorzulegen.
- Verheiratete Versicherte oder Versicherte in eingetragener Partnerschaft haben das schriftliche Einverständnis des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners beizubringen.
- Die vorbezogene Summe muss sofort besteuert werden. Als Steuersatz gilt derjenige für Kapitaleinkünfte aus der Vorsorge. Sämtliche Detailauskünfte über Modalitäten und Höhe erteilt das zuständige Steueramt. Livica hat die Steuerbehörde mittels eines speziellen Formulars der Eidg. Steuerverwaltung zu informieren. Bei einer Rückzahlung des Vorbezuges sind die bezahlten Steuern ohne Zinsen rückforderbar. Die entsprechenden Belege sind daher sorgfältig aufzubewahren und die Fristen für die Rückforderung müssen beachtet werden! Die Rückzahlungen sind nicht steuerlich abziehbar.

7. Sicherstellung

- Der Vorbezug bzw. die Pfandverwertung ist von der Pensionskasse im Grundbuch anzumerken. Diese Anmerkung darf erst gelöscht werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist oder keine Rückzahlungspflicht mehr besteht.
- Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungspapiere, so hat sie diese bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei Livica zu hinterlegen.

8. Rückzahlung

- Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum verkauft oder nicht mehr selbst genutzt wird; oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen. Die Rückzahlung kann auch freiwillig und in mehreren Raten erfolgen (mind. CHF 10 000.– pro Rate). Die Rückzahlung des vorbezogenen Betrages reicht nicht aus, um dieselben Vorsorgeleistungen wie ohne Vorbezug zu erhalten.
- Falls die versicherte Person stirbt und Livica keine Vorsorgeleistungen auszurichten hat, müssen die Erben den Vorbezug zurückbezahlen.

9. Wie wirkt sich der Vorbezug / die Verpfändung auf die Vorsorge aus?

9.1 Verpfändung

Im Augenblick der Verpfändung entstehen keine Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen. Zum Zeitpunkt der Verwertung des Pfandes treten die Folgen des Vorbezuges ein.

9.2 Vorbezug

Der Vorbezug bewirkt eine Kürzung des Altersguthabens im Betrage des Vorbezugs. Die Altersleistungen werden entsprechend reduziert. Nicht gekürzt werden Risikoleistungen bei Tod und Invalidität.

Auf Anfrage erteilt Livica über die Höhe der Leistungskürzung Auskunft (siehe auch nachstehende Ziffer 13).

10. Vorbezug oder Verpfändung? – Vor- und Nachteile

10.1 Vorbezug

Vorteile	Nachteile
Sie beschaffen sich Eigenkapital.	Sie müssen aus Ihren eigenen Mitteln Steuern auf dem bezogenen Kapital zahlen.
Sie reduzieren das Fremdkapital.	
Da Ihr Fremdkapital kleiner ist, vermindert sich auch die Last der Hypothekarzinsen.	Sie können auf dem von Livica bezahlten Betrag keine Schuldzinsen abziehen.
	Eine Veräusserungsbeschränkung wird im Grundbuch vorkemerkt. Sie soll Livica im gegebenen Fall erlauben, die Rückzahlung eines Vorbezugs zu fordern. Livica verlangt die erwähnte Vormerkung anlässlich der Auszahlung des Vorbezugs. Die Kosten dieser Eintragung trägt der Gesuchsteller.
	Die Altersleistungen werden gekürzt, die Risikoleistungen bleiben ungekürzt erhalten.

10.2 Verpfändung

Anstelle des Vorbezuges können Sie auch eine Verpfändung beantragen. Das Pfand Vorsorgeanspruch ist für den Darlehensgeber eine erstklassige Sicherheit. Die Verpfändung erlaubt Ihnen, für Ihr Darlehen besonders günstige Bedingungen zu vereinbaren, wie den Verzicht oder den Aufschub der Amortisation des Hypothekendarlehens oder sogar einen Vorzugszinssatz.

Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass es für Sie ratsam ist, nur einen bestimmten Betrag und nicht sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Vorsorgeleistungen zu verpfänden. Sie sollten den Pfandvertrag diesbezüglich genau überprüfen.

Sämtliche Vorteile gehen anlässlich der Pfandverwertung verloren, wenn der Darlehensgeber den Betrag, der für Ihr Darlehen als Garantie diente, tatsächlich einzieht. Die Folgen sind dabei dieselben wie beim Vorbezug.

Vorteile	Nachteile
Ihre Vorsorgeleistungen werden nicht gekürzt.	
Sie können mit dem Darlehensgeber besonders günstige Bedingungen vereinbaren.	
Solange das Pfand nicht verwertet wurde, sind keine Steuern fällig.	Im Falle der Pfandverwertung, müssen Sie die Steuern auf dem Erlös mit eigenen Mitteln bezahlen und die Altersleistungen werden gekürzt (siehe unter Vorbezug).
Es wird kein Mindestbetrag vorgeschrieben.	

11. Wie und wann wird der Vorbezug ausbezahlt?

Die Vorsorgeverwaltung hat gemäss Art. 6 WEFV den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten gegen Vorlage der entsprechenden Belege direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an weitere Berechtigte auszuzahlen. Livica ist bestrebt, die Bearbeitung speditiv vorzunehmen, was jedoch voraussetzt, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Eine direkte Auszahlung an die versicherte Person ist nicht zulässig. Die Zahlung erfolgt zum Zeitpunkt des Übergangs des Wohneigentums in den Besitz des Versicherten resp. des Bezugs des Wohneigentums durch den Versicherten.

12. Bearbeitungsgebühren

Massgebend ist das Kostenreglement Livica.

Verpfändung: Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 300.–.

Vorbezug: Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 600.–.

Der Antrag wird erst nach Eingang der Bearbeitungsgebühr bearbeitet. Die Grundbuchkosten für die Anmeldung der Veräusserungsbeschränkung etc. sind in der Bearbeitungsgebühr inbegriffen, sofern sie nicht CHF 600.– übersteigen. Mehrkosten werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

13. Welche Informationen stehen dem Versicherten zu?

Livica teilt dem Versicherten mit:

- die maximale Höhe des Betrages, der ihm für das Wohneigentum zur Verfügung steht;
- die damit verbundenen Leistungskürzungen.

14. Was geschieht beim Pensionskassenwechsel?

Wechselt eine versicherte Person, die eine Verpfändung oder einen Vorbezug beansprucht hat, den Arbeitgeber und damit die Vorsorgeeinrichtung, so meldet Livica alle notwendigen Daten der neuen Vorsorgeeinrichtung, damit diese die versicherungstechnischen Konsequenzen festlegen und die weitere Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überwachen kann.

15. Wer trägt die Verantwortung?

Die versicherte Person hat (zusammen mit ihrem Ehegatten bzw. ihrem eingetragenen Partner) den Entscheid über den Vorbezug oder die Verpfändung in voller und alleiniger Verantwortung zu übernehmen und kann diesen nicht auf die Vorsorgeeinrichtung überwälzen.

Ausschluss der Rechtsansprüche und Gültigkeit

Aus den oben angeführten Ausführungen können keine Rechtsansprüche abgeleitet und geltend gemacht werden. Massgebend sind die jeweils gültigen Reglemente der Livica Sammelstiftung.